

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 98/12 B

L 9 SO 185/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 SO 461/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus Porscheplatz, 45127 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
10.10.2012 - L 9 SO 185/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 10.10.2012 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 20.4.2012, das seine Klage auf Leistungen der Sozialhilfe für die Anschaffung eines "Tickets für Bus und Bahn" als unzulässig abgewiesen hatte, zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben am 22.10.2012 Beschwerde eingelegt und am 29.10.2012 die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit Schreiben vom 14.11.2012 hat er ua mitgeteilt: "Diese 3 Richter werden von mir abgelehnt: S., C., E". Das Ablehnungsgesuch hat der Kläger nicht begründet.
- 2 Der Senat kann in der vorliegenden Besetzung trotz des Ablehnungsgesuchs des Klägers, das zwei der mit der Entscheidung befasste Richter betrifft, befinden (§ 60 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 42 Abs 2, § 45 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal und ohne konkrete Anhaltspunkte sowie entsprechend seinem üblichen Verhalten in mehreren früheren Verfahren Mitglieder des Senats ablehnt (vgl zur Zulässigkeit des gewählten Verfahrens: BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7; BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007 - 1 BvR 2228/06).
- 3 Der Senat geht zu Gunsten des Klägers davon aus, dass sich die Rücknahme des Antrags auf Bewilligung von PKH in seinem Schreiben vom 14.11.2012 ausweislich des in Bezug genommenen Aktenzeichens B 8 SO 96/12 B nur auf jenes und nicht auf das vorliegende Beschwerdeverfahren bezogen hat. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung in einem Revisionsverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von



einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und der Senat nochmals mit Schreiben vom 7.11.2012 hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

